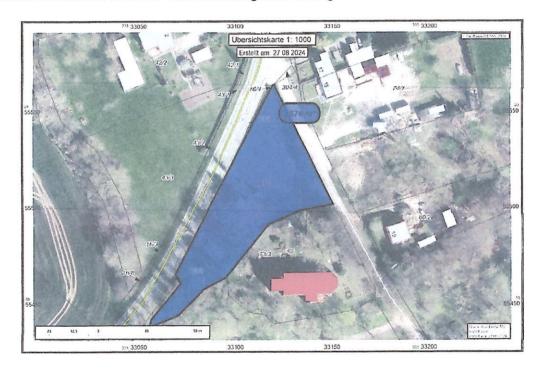
## Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes In Klaber als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Klaber hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof in Klaber am 27.11.2024 gefasst:

## Beschluss:

Auf dem Friedhof in Klaber **Flur 2 Flurstück 73/1+73/2+73/3** mit einer Größe von **6819 m²** werden die Felder auf dem unteren Teil des Friedhofes Flurstück 73/1+73/2+73/3 teilweise mit einer Größe von **3576 m²** zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten, deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich und sie müssen von den Nutzungsberechtigten beräumt werden.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle. Dies gilt allerdings nur für den Ehepartner der bereits bestatteten Person.

## In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Klaber am: 27.11.2024



(Unterschrift)

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates (Unterschrift)

7 1 Low+zow

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates